



Vereinssatzung

Fassung am 02.04.2022 beschlossen und anerkannt

Turn- und Sportverein 1911 e.V. Wasenberg



- Vereinsnummer: 46064
- tsvwasenberg@gmx.de
- www.tsvwasenberg.de

Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der seit dem Jahr 1911 bestehende und im Jahr 1946 neu gegründete Verein führt den Namen

Turn- und Sportverein 1911 e.V. Wasenberg

Der Sitz des Vereins ist Wasenberg.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins (der Körperschaft) ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Abhaltung sportlicher Trainingseinheiten sowie Sportveranstaltungen für Jung und Alt verwirklicht.

§ 2 Tätigkeit und Mittelverwendung

§ 2a Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2b Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 2c Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr läuft mit dem Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

§ 5 Aufnahme

Die Anmeldung ist schriftlich, bei Minderjährigen mit Genehmigung der Erziehungsberechtigten, an den Vorstand zu richten. Ein besonderes Aufnahmeverfahren findet nicht statt.

§ 6 Beitrag

Der Monatsbeitrag wird vom Vorstand vorgeschlagen. Die Mitgliederversammlung beschließt den Monatsbeitrag.

§ 7 Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, die Goldene Ehrennadel besitzen und mindestens 70 Jahre alt sind, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der übrigen Mitglieder, sind jedoch von der Leistung sämtlicher Mitgliedsbeiträge befreit.

§ 8 Wahl- und Stimmfähigkeit

Alle Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, dürfen bei der Generalversammlung ihr Wahl- und Stimmrecht ausüben. Eltern dürfen nicht für ihre minderjährigen Kinder mitabstimmen. Mitgliedern, welche mit ihrem Beitrag im Rückstand sind, kann auf Beschluss des Vorstandes das Stimmrecht entzogen werden.

§ 9 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt

- im Todesfall
- durch freiwilligen Austritt (immer zum 31.12. des Jahres)
- durch Ausschluss
- durch Auflösung des Vereins

Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt sofort jedes Recht dem Verein gegenüber. Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und steht jederzeit frei. Der Austretende hat die fälligen Beiträge bis zum laufenden Kalenderjahr voll zu zahlen. Will ein ausgetretenes Mitglied später wieder in den Verein aufgenommen werden und wird diesem Antrag stattgegeben, so kann es unter Anrechnung des 1. Eintrittsdatums sämtliche Beiträge nachzahlen.

§ 10 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Ehrenrat auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden,

- wenn das Mitglied seinen Beitrag ohne ersichtlichen Grund und trotz vorheriger Mahnung drei Monate nicht entrichtet hat.
 - bei groben Vergehen gegen die Vereinszwecke und Satzungen.
 - bei unehrenhaften Betragens während des Sportbetriebes oder grober Beleidigung eines Sportkameraden oder Vorstandsmitgliedes in der Öffentlichkeit.
 - bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte (Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit oder des Stimmrechts)
-

Dem Ausgeschlossenen muss der Ausschluss schriftlich mitgeteilt werden unter Angabe der Gründe. Ihm steht das Recht der Beschwerde an die Generalversammlung offen. Die Beschwerde muss innerhalb von acht Tagen beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

§ 11 Verwaltung und Führung des Vereins

Der Verein wird geführt durch

- den Vorstand
- den Ehrenrat
- die Generalversammlung

§ 12 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus den von der Generalversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern und dem/den Ehrenvorsitzenden. Der Vorstand besteht aus den Vorsitzenden eins bis vier, dem ersten Schriftführer (und seinem Vertreter), dem ersten Kassierer (und seinem Vertreter), den Abteilungsleitern sowie den jeweiligen Jugendleitern (und deren Vertretern).

§ 12a Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind die die ersten vier Vorsitzenden. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 12b Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der

haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 13 Aufgaben und Pflichten des Vorstands

Der Vorstand hat

- den Verein öffentlich und gerichtlich zu vertreten
- die gefassten Beschlüsse der Generalversammlung zu vollziehen
- über sämtliche Sitzungen ein schriftliches Protokoll zu führen, welches vom ersten Vorsitzenden und vom ersten Schriftführer zu unterschreiben ist
- er verfügt über den ihm von der Generalversammlung freigegebenen Geldbetrag. Bei Ausgaben, die ein bestimmtes Fachgebiet betreffen, ist dabei stets der in Frage kommende Fachwart zu hören.
- Der erste Vorsitzende und der erste Kassierer können bis zu EUR 150 ohne Vorstandsbeschluss verfügen.
- Die jeweiligen Stellvertreter haben die Amtsgeschäfte zu übernehmen, sobald ein Amtsinhaber verhindert ist.

§ 14 Wahldauer des Vorstandes

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sollte es aus organisatorischen Gründen oder Gründen höherer Gewalt zu einer Nichtdurchführbarkeit einer Mitgliederversammlung kommen, bleibt der bis dato gewählte Vorstand kommissarisch in seiner Funktion. Ziel muss es sein die Vorstandswahlen zeitnah abzuhalten.

§ 15 Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

Der erste Vorsitzende vertritt den Verein in jeder Beziehung, beruft die Versammlungen und Sitzungen ein, in denen er den Vorsitz führt und stellt die Tagesordnung auf. Er überwacht die Arbeit sämtlicher Vorstandsmitglieder und Fachwarte. Diese sind verpflichtet ihm jederzeit Einsicht und Auskunft in ihr Aufgabengebiet zu gewähren. Bei Abstimmungen in Vorstandssitzungen, die grundsätzlich offen sein sollen, entscheidet bei Stimmengleichheit stets die Stimme des ersten Vorsitzenden.

Der erste Schriftführer hat die Sitzungen des Vorstandes und die Versammlungen zu protokollieren. Er hat ferner allen in Betracht kommenden verwaltungsmäßigen Schriftverkehr zu erledigen.

Der erste Kassierer hat die Verwaltung des gesamten Rechnungswesens des Vereins. Er sorgt für die Einkassierung der Mitgliederbeiträge und ist für die Kasse und den Geldstand verantwortlich. Der erste Kassierer allein ist berechtigt Vereinsgelder aufzubewahren und zu verwalten. Am Jahresschluss hat er dem Verein über die Kassenverwaltung Rechnung abzulegen.

§ 16 Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes

Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb einer Wahlperiode aus, so hat es die in seinem Besitz befindlichen Vereinsgegenstände sofort dem ersten Vorsitzenden auszuhändigen. Dem Vorstand steht in diesem Falle das Recht zu, sich bis zur nächsten Generalversammlung selbst zu ergänzen.

§ 17 Die Generalversammlung

Alljährlich bis zum 31.01. des Folgejahres sollte die Generalversammlung stattfinden. Außerdem steht es dem ersten Vorsitzenden frei außerordentliche Generalversammlungen einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn der Vorstand dieses beschließt oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen schriftlich eine solche beantragen. In beiden Fällen muss die Generalversammlung innerhalb zwei Wochen nach Eingang des Antrages einberufen sein.

§ 18 Beschlussfähigkeit

Damit die Generalversammlung beschlussfähig ist, muss der Versammlungstermin entsprechend bekannt gemacht werden. Dies muss mindestens acht Tage vor Abhaltung der Generalversammlung auf einem der nachfolgenden Kommunikationswege geschehen: Schriftliche Einladung, Einladung per Email, Kommunikation auf der Homepage des Vereins. Die Tagesordnung zur Generalversammlung muss mindestens drei Tage vor der Abhaltung bekannt gemacht werden. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig.

§ 19 Zweck der Generalversammlung

Ihr steht zu:

- Genehmigung der Jahresberichte
- Genehmigung des Kassenberichtes und der Kassenprüfung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Abänderung der Satzungsmaßregeln
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 20 Abstimmungsverfahren

Sämtliche Anträge werden, mit Ausnahme der auf Abänderung der Satzung, Änderung des Vereinszweckes und auf Auflösung des Vereins gerichteten, durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmfähigen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Abänderung der Satzung (mit Ausnahme der §§ 2 und 19) kann nur durch eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gemäß § 18 erfolgen.

Ein Antrag auf Abänderung des Vereinszweckes und Auflösung des Vereins gilt erst dann als angenommen, wenn nur noch fünf aller stimmfähigen Vereinsmitglieder dagegen stimmen. Die Zustimmung zu einem solchen Antrag ist nötigenfalls schriftlich einzuholen.

Die Abstimmungen in der Generalversammlung werden grundsätzlich durch Stimmzettel vorgenommen. Auf Antrag kann die Wahl auch öffentlich durch Handzeichen erfolgen. Ebenso, wenn für einen Posten nur ein Vorschlag gemacht wird. Bei Stimmengleichheit im Wahlgang entscheidet das Los.

§ 21 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus dem ersten Vereinsvorsitzenden als Vorsitzendem und drei älteren Mitgliedern, die möglichst nicht dem Vorstand angehören.

§ 22 Aufgabe des Ehrenrates

Er tritt auf Antrag des Vorstandes zusammen. Jedes Mitglied kann außerdem unter Angabe der Gründe schriftlich seine Einberufung beantragen. Der Ehrenrat allein ist befugt über § 10 der Satzung zu beschließen. Sieht der Ehrenrat von einem Ausschluss ab, so kann er leichtere Strafen verhängen, wie zum Beispiel Ausschluss vom Sport- und Spielbetrieb für eine befristete Zeit, Einzahlung eines Strafgeldes in die Vereinskasse oder Ähnliches. Die Beschlüsse des Ehrenrates kann die Generalversammlung nur mit 2/3-Mehrheit außer Kraft setzen. Für Abstimmungen im Ehrenrat gilt das unter § 15 gesagte.

§ 23 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Willingshausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 24 Vereinshaftung

Der Verein haftet nicht für die zu irgendwelchen Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Bargelddbeträge.

§ 25 Ehrungsordnung

15 Jahre Vereinsmitgliedschaft - Bronzene Ehrennadel und Urkunde
25 Jahre Vereinsmitgliedschaft – Silberne Ehrennadel und Urkunde
50 Jahre Vereinsmitgliedschaft – Goldene Ehrennadel und Urkunde

Das Erreichen des 70. Lebensjahres sowie der Besitz der goldenen Ehrennadel sind die Voraussetzungen um für die Ehrenmitgliedschaft vorgeschlagen zu werden.

§ 26 Gültigkeit

Vorstehende Satzung vom 10.02.1951 ist in der jetzigen Fassung am 02.04.2022 beschlossen und anerkannt worden und hat somit Gültigkeit.



1. Vorsitzender



2. Vorsitzender



Schriftführer

